

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 21 (1888)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 25. August 1888.

Einundzwanziger Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zum Gesetzentwurf über den Primarunterricht an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

Hochgeachtete Herren!

Die nächste Veranlassung zur Revision des Gesetzes über die Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 war die Tatsache, dass die Ausführung desselben in zwei Punkten nicht mehr mit dem Gesetz in Einklang steht. Während nämlich laut den §§ 55 und 58 für die Ruhegehalter in den Ruhestand versetzten Lehrer und für das Schulinspektorat dem Regierungsrat bestimmt abgegrenzte Kredite von je Fr. 24,000 zur Verfügung gestellt worden sind, wurden diese schon kurz nach 1870 überschritten. Zu wiederholten Malen darüber im Grossen Rate interpellirt, musste die Regierung die Gesetzesverletzung zugeben, zugleich aber hinzufügen, dass es nicht mehr möglich sei auf die gesetzlichen Kredite zurückzugreifen, mithin ein geordneter Zustand in dieser Beziehung nicht anders hergestellt werden könne, als durch die Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1870.

Abgesehen aber von dieser mehr formellen Veranlassung, ist das gegenwärtige Schulgesetz nach verschiedenen Richtungen revisionsbedürftig. Wir wollen hier nicht auf Einzelheiten eintreten, da die Notwendigkeit der Revision sich aus der Vergleichung des Entwurfs mit dem gegenwärtigen Gesetz von selbst ergibt. Wir verweisen nur auf die Bestimmungen betreffend die innere Organisation der Schule, die Schulzeit, den unfleissigen Schulbesuch und die Fortbildungsschule.

Der Entwurf hat die doppelte Artikelzahl wie das Gesetz vom 21. Mai 1870; dies kommt hauptsächlich daher, dass derselbe ganz neue Abschnitte enthält (allgemeine Bestimmungen, die Fortbildungsschule, die Privatschule etc.) und ferner, dass mehrere Bestimmungen, welche im Jahre 1870 durch Reglemente erlassen werden sollten, in's Gesetz, wohin sie allerdings ihrer Wichtigkeit wegen gehören, aufgenommen worden sind.

Der erste Teil, *Allgemeine Bestimmungen* (§§ 1—8), ist eine Zusammenstellung der obersten Grundsätze, welche unserer Schulorganisation nach der Kantonalverfassung, nach der Bundesverfassung und nach Spezialgesetzen zu Grunde liegen. Neu sind nur die §§ 7 und 8, mit welchen wir eine wahrhaft demokratische Einrichtung der Volksschule und eine grössere Beteiligung der nicht zum Lehrstand gehörenden Bürger an der Leitung derselben bezeichnen.

Da die Schulsynode nicht nur der Primarschule, sondern auch dem Mittelschulwesen vorgesetzt ist, so gehört § 7 streng genommen nicht in ein Gesetz über den Primarunterricht. Es sind Opportunitätsgründe, die uns bewogen haben, die Wahl der Schulsynode durch's Volk in den Entwurf aufzunehmen, und da laut § 124 die Revision des Gesetzes über die Schulsynode durch ein Dekret des Grossen Rates stattfinden soll, so hat der Einwand keine innere Bedeutung.

Der besondere Teil handelt zunächst von der *öffentlichen Primarschule in ökonomischer Beziehung* (§§ 9—20). Wir haben den Begriff der Schulgemeinde aufgegeben, von der Ansicht ausgehend, dass diese mit der Einwohnergemeinde zusammenfällt und dass es nicht im Interesse der Verwaltung und der Schule liegt, wenn besondere Schulgemeinden gebildet werden. Schulgemeinden anerkennen wir nur noch in der Form von Ver-

einigungen mehrerer Einwohnergemeinden behufs Gründung gemeinsamer Schulen.

In Bezug auf die Schulhäuser, die Schullokale, Schulgerätschaften und das Schulgut enthält der Entwurf nichts wesentlich Neues. Die Leistungen der Gemeinden für die Lehrer werden nur unbedeutend erhöht; das Minimum der Barbesoldung der Gemeinde beträgt Fr. 600 statt Fr. 550 und die Gemeinden haben nicht nur einem Lehrer, sondern allen ihren Lehrkräften Pflanzland zur Verfügung zu stellen; die ungleiche Behandlung der Lehrer in dieser Beziehung hat keinen stichhaltigen Grund.

Die obligatorische Gründung von Schulbibliotheken, sowie die obligatorische unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Kinder unbemittelner Familien sind neu. Durch diese beiden Verfügungen werden die Gemeinden nicht wesentlich belastet und es ist der Erziehungsdirektion die Befugnis eingeräumt (§ 30) helfend einzutreten.

Die innere Organisation der Schule (§§ 21—25) weicht von der jetzigen ab. Einmal soll die Schule nicht nach Geschlechter geteilt werden, sondern Knaben und Mädchen der nämlichen Altersstufe treten in die gleiche Schule ein; immerhin sind Ausnahmen gestattet. Die Erfahrung lehrt, dass die Schulen, in welchen Knaben und Mädchen mit einander unterrichtet werden, besser sind und bessere Ergebnisse aufweisen als diejenigen, in welchen dies nicht der Fall ist; die im allgemeinen aufgeweckteren, aufmerksameren und folgsameren Mädchen üben einen guten Einfluss auf die Knaben aus. Es ist auch gut, wenn Knaben und Mädchen sich von früh an gewöhnen, mit einander zu verkehren. Der Anstand kann dabei nur gewinnen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze muss die Gemeinde eine neue Schulkasse errichten, sobald die Schülerzahl 70, bezw. 80 übersteigt. Wir haben im Entwurf den Grundsatz beibehalten: nur sind die Gemeinden nicht mehr gezwungen die Schule zu trennen; es steht ihnen frei, statt dessen den Unterricht in der überfüllten Schule abteilungsweise erteilen zu lassen. Der Lehrer würde z. B. mit 30 Schülern Vormittags 2 Stunden, mit 30 andern wieder 2 Stunden Schule halten und Nachmittags noch eine Abteilung nehmen.

Diese Neuerung ist von grosser Bedeutung. In Bezug auf den Unterricht vor Allem, da derselbe bei einer beschränkten Schülerzahl dem einzelnen Kinde nutzbringender ist, weil der Lehrer sich mit jedem mehr direkt beschäftigen kann. Ferner bedeutet die Abteilungsschule für die Gemeinde eine grosse Erleichterung; die Errichtung einer neuen Schulkasse erfordert ein neues Lokal, eine neue volle Besoldung, neue Schulbänke und Schulgerätschaften, neue allgemeine Lehrmittel, während mit der Abteilungsschule nur eine Mehrbesoldung von Fr. 300 verbunden ist, die Gemeinde also noch eine nicht unbedeutende Ersparnis macht. Es ist berechnet worden, dass, wenn die Abteilungsschule überall eingeführt würde, die bestehenden Schulhäuser für die nächsten 50 Jahre genügen und die bernische Lehrerschaft um ungefähr 400 Personen vermindert werden könnte.

Endlich gibt uns die Abteilungsschule das Mittel in die Hand, die Lehrerbesoldungen ohne Mehrbelastung der Gemeinden zu erhöhen. Dies ist ein schwerwiegender Grund; denn die guten Besolungen machen die guten Schulen. Der Kanton Bern steht in der Schweiz, in Bezug auf die Besoldungen seiner Volksschullehrer, nicht gerade glänzend da; er nimmt ungefähr die Durchschnittsstelle ein. Bedenkt man aber, dass in allen

Städten und grösseren Ortschaften die Lehrerbesoldungen bis zum Vierfachen des gesetzlichen Minimums ansteigen, so sinkt für die übrigen sehr zahlreichen Ortschaften der Durchschnitt weit unter das Mittel der Schweiz.

Da der Lehrer einer Abteilungsschule von der Gemeinde eine Mehrbesoldung von Fr. 300 und ausserdem vom Staate eine besondere Zulage von Fr. 100 (§ 28) bezieht, so wird er damit viel besser gestellt.

In Bezug auf den Unterricht (§ 26) sind wir vom Grundsatz ausgegangen, dass die Schuljugend entlastet und der Unterricht vereinfacht werden soll. Wir können unsren Gedanken nicht besser erläutern, als indem wir hier erklären, warum wir die Naturkunde als Schulfach weggelassen haben. Es ist keineswegs unsre Absicht, die Kenntnis der Natur von der Schule auszuschliessen, im Gegenteil. Wir sind aber der Ansicht, dass die Zerteilung des für die Volksschule nötigen Unterrichts in mehrere Fächer nicht vom Guten ist und dass der grösste Teil des Unterrichtsstoffes mit dem Sprachunterricht verbunden werden kann und verbunden werden soll; unsere neuesten Lesebücher verfolgen auch diesen Zweck in ganz bestimmter Weise. Wenn der Lehrer, indem er seine Schüler sprechen, lesen und schreiben lehrt, fortwährend die Anschauung vor den Augen behält und Belehrungen über die Natur, die Heimatkunde und die Geschichte des Vaterlandes an seinen Unterricht anknüpft, dann erst wird der Unterricht zugleich gründlich und anziehend; die Kinder lernen ohne Mühe denken und beobachten; Geist, Herz und Gemüt entwickeln sich harmonisch. Dazu kommt, dass der Lehrer, der seinen Unterricht mit der Sprache verbindet, viel Zeit gewinnt, was ihm gestattet, seinen Pflichten als Erzieher mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

In Bezug auf die Schulfächer haben wir nur noch eine Bemerkung zu machen. Statt « Religion » steht als erstes Fach « Biblische Geschichte ». Dieser Anderung darf keine besondere Tragweite zugeschrieben werden; wir wollten damit nur der Sache den rechten Namen geben. Der Religionsunterricht ist in der Primarschule naturgemäß vor Allem ein historischer; den eigentlichen Religionsunterricht bekommen die Schüler in der Unterweisung. Moralische und eigentliche religiöse Belehrungen in der Schule sind natürlich nicht ausgeschlossen.

Die finanzielle Beteiligung des Staates (§§ 27 bis 30) ist im Ganzen ungefähr gleich normirt wie im gegenwärtigen Gesetz. Der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1875 vorgesehene ausserordentliche Staatseitrag von Fr. 30,000 an belastete Gemeinden wird auf Fr. 50,000 erhöht und srls sus den Wirtschaftsgebühren und dem Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Voraus erhoben werden. Es ist möglich, dass diese Bestimmung, in Folge der Revision des Wirtschaftsgesetzes, abgeändert werden muss.

Das Verfahren gegen säumige Gemeinden (§ 31) weicht vom jetzt gebräuchlichen System ab; statt des Entzuges des Staatsbeitrages, eine erkünstelte Strafe, welche häufig ihren Zweck nicht erfüllt, tritt folgendes Verfahren ein: wenn eine Gemeinde ihre Leistungen nicht erfüllt, z. B. fehlerhafte Lokalitäten nicht verbessert, Schulgerätschaften nicht anschafft, so kann das Fehlende, durch Verfügung des Regierungsrats, auf ihre Kosten ausgeführt werden; handelt es sich aber um die Vernachlässigung von Pflichten, die nicht einen Geldwert haben, so kann der Regierungsrat die Gemeinde anhalten, ihm den Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung zurückzuvergüten (§ 107), den Rückgriff gegen die Schulkommission vorbehalten (§ 106).

Die §§ 32 bis 34 betreffend die *Wahlfähigkeit der Lehrer* enthalten die neue Bestimmung, dass die Erziehungsdirektion in Notfällen einen verfügbaren Lehrer an eine vakante Stelle beordnen kann, ferner diejenige, dass Lehrer in gewissen Fällen in der Wahlfähigkeit zeitweise eingestellt sind. Damit erfährt namentlich die Abberufung eine nach unserer Ansicht notwendige Verschärfung. Die Abberufung soll nämlich eine Strafe sein, und ist doch keine, da der abberufene Lehrer unter der jetzigen Gesetzgebung sofort an eine neue Stelle gewählt werden kann.

Wahl und Anstellung der Lehrer (§§ 35—41). Die Gemeinden kommen häufig in Verlegenheit, weil Lehrer einige Tage vor Beginn eines Schulhalbjahres anderwärts gewählt und nicht leicht ersetzt werden können. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, wird bestimmt, dass die Wahl eines Lehrers wenigstens einen Monat vor dem Amtsantritt geschehen soll. Ferner sucht der Entwurf den Lehrerwechsel etwas einzuschränken, indem er verfügt, dass der Lehrer die ihm anvertraute Stelle vor Ablauf von zwei Jahren nicht verlassen darf.

Die Wahl selbst erfolgt nicht mehr notwendigerweise durch die Gemeindeversammlung. Wir mussten die Wahlart anders bestimmen, weil nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, be-

treffend teilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Gemeindewesen, die Wahl von Beamten und Angestellten, welche bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen war, dem grossen Gemeinde- oder Stadtrat übertragen werden kann. Deshalb sagt der Entwurf, dass diejenige Behörde, welche durch das Gemeindereglement hiefür bezeichnet wird, den Lehrer wählt. Es steht daher jeder Gemeinde frei, die Wahlbehörde zu bestimmen, wie sie es für gut findet. Enthält das Gemeindereglement darüber keine Bestimmung, so wählt die Gemeindeversammlung. Der § 37 des Entwurfs ist also nichts anders als eine notwendige Konsequenz des obenerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 1884.

Wenn die sechsjährige Amtsduer eines Lehrers abläuft, so muss nach dem gegenwärtigen Gesetz die Stelle ausgeschrieben werden; wird ein anderer vorgezogen, so ist der nicht mehr Gewählte stellenlos und er hat bisweilen Mühe, eine neue Schule zu finden. Nach dem Entwurf verschwindet diese Härte, indem vor Ablauf der Amtsduer der Lehrer das nämliche Verfahren zu beobachten ist, wie bei den Geistlichen in Gemässheit des Kirchengesetzes. Die Gleichstellung beider Stände in dieser Beziehung lag übrigens nahe.

Der Abschnitt *Pflichten des Lehrers* (§§ 42—47) enthält einige Neuerungen von mehr untergeordneter Bedeutung; wir verweisen einfach auf die betreffenden Paragraphen. Wir haben durch die Bestimmung des § 42 dem Lehrer besonders an's Herz legen wollen, dass er sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Erzieher der ihm anvertrauten Kinder betrachten und demgemäß seine Pflichten verstehen soll.

Die §§ 48—53, *Beschwerden gegen die Lehrer*, haben den Zweck, genauer als es durch das gegenwärtige Gesetz geschieht, zu bestimmen, auf welche Weise Beschwerden der Eltern und der Schulkommission gegen den Lehrer und Klagen des letzteren gegen die Schulkommission zu erledigen sind. Zugleich werden die Disziplinarstrafen, welche gegen den Lehrer verfügt werden können, angeführt.

Wir gehen über die Bestimmungen betreffend *Auftreten und Betragen des Schülers* (§§ 54—59), welche keiner weiteren Erläuterung bedürfen, hinweg, und kommen auf den sehr wichtigen Abschnitt, Schulzeit (§§ 60—64) zu sprechen.

Wir hätten nicht ungerne den Eintritt in die Schule auf den Herbst verlegt; wir würden es dem Kinde sehr gönnen, den letzten Sommer vor der langen Schulzeit noch in Gottes freier und schöner Natur zu verbringen; auch hätten wir mit dieser Neuerung eine leichte Lösung der hängenden Frage des Anschlusses unserer Gymnasien an das eidgenössische Polytechnikum gefunden. Verschiedene Bedenken haben uns abgehalten, den Eintritt in die Schule zu verlegen und so bleibt es vorläufig beim Alten. Doch soll man künftig nicht mehr so streng wie bis jetzt daran festhalten, dass nur diejenigen Kinder, welche vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen. Unter gewissen Voraussetzungen sollen auch solche, welche bis zum 31. Mai das sechste Altersjahr vollendet haben, eintreten können.

Verschiedene üble Erfahrungen, die man namentlich im Jura gemacht hat, haben uns bewogen, durch einen besonderen Artikel (§ 61) die Schulpflicht der Kinder, welche mit ihren Eltern oder auch ohne dieselben sich zeitweise ausserhalb des Kantons aufzuhalten, besonders zu verschärfen. Der Mangel einer solchen Bestimmung im gegenwärtigen Gesetz hat hunderten von Kindern erlaubt, die Schule nie oder nur wenige Jahre zu besuchen.

Die Schulpflicht dauert bekanntlich nach dem gegenwärtigen Gesetz 9 Jahre, welche, wenn das gesetzliche Stundenminimum als Grundlage angenommen wird, im Ganzen 7614 Schulstunden vorstellen, durchschnittlich 846 Stunden jährlich. Das Jahr hat 4380 Tagesstunden. Die Kinder sind also kaum $\frac{1}{3}$ der Tageszeit in der Schule und diese leistet ihnen $\frac{1}{3}$ des Jahres keine Dienste.

Dies ist ein grosser Übelstand. Der Unterricht muss continuirlich erteilt werden, wenn er seine volle Wirkung äussern soll. Wird das Schuljahr durch lange Ferien unterbrochen, wie es im Kanton Bern gegenwärtig der Fall ist, so vergessen die Kinder während dieser Zeit Vieles und der Lehrer muss, wenn die Schule im Herbste wieder beginnt, mit ihnen mehrere Wochen lang repetieren, um ihnen nur das früher Erlernte, aber wieder Vergessene von neuem beizubringen. So verliert der Lehrer die Zeit, die er für das Vorwärtkommen verwenden sollte und bleibt mit seinem Unterricht zurück.

Es erscheint auch für die Familie und für den Knaben und das Mädchen selbst etwas hart, die obligatorische Schulzeit bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr auszudehnen. Sohn und Tochter können im 15. Jahr den Eltern schon bedeutende Dienste leisten. Es ist vielleicht auch gut, wenn sie nicht zu

spät beginnen, ein Handwerk zu lernen; nicht nur der Geist, auch die Hand muss in der Jugend geübt werden.

Namentlich mit Rücksicht auf den zu wählenden Beruf ist das 9. Schuljahr im neuen Kantonsteil schlechterdings nicht haltbar. Die Zahl der Knaben und Mädchen, welche schon während des achten Schuljahres aus der Schule austreten, sich nie mehr zeigen und deren Eltern Monat für Monat wegen Schulunfleisses bestraft werden, ist ganz bedeutend und erklärt zur Genüge, warum im Jura die Primarschule mit ihren Ergebnissen so viel unter der Schule im alten Kantonsteil steht. Wenn ein Knabe oder ein Mädchen nach einer kurzen Lehrzeit 10 bis 15 Fr. wöchentlich verdient, vielleicht schon während der Lehrzeit dieses heimbringen kann, so begreift man, dass Eltern, die auf einen kleinen Erwerb angewiesen sind, ihre Kinder in die Werkstatt schicken, statt in die Schule; nachdem sie die Schulbusen bezahlt haben, verbleibt ihnen doch noch immer ein guter Teil des Verdienstes ihrer Kinder. Mit sehr strengen Strafen wird man es vielleicht durchsetzen, dass auch im Jura das neunte Schuljahr zur Wahrheit und Wirklichkeit werde; was aber dann? Dann verschwindet aus vielen Familien der Wohlstand und solche, welche sich mit Hülfe der Kinder anständig durchschlagen könnten, verfallen der Not.

Wir wollen mit unsern Reflexionen nichts entschuldigen. Bildung ist das höchste Gut; um einem Kinde einen genügenden Unterricht und genügende Kenntnisse zu verschaffen, sollte ein Familienvater keine Opfer scheuen. Allein man muss mit den Verhältnissen rechnen, und so lange der Mensch Mensch ist, wird es immer wahr sein, dass man nicht von der Wissenschaft, sondern vor Allem vom Brod lebt.

Alle diese Gründe sind so schwerwiegend, dass wir allen Ernstes die Frage untersuchen mussten, ob am jetzigen System der neunjährigen Schule festzuhalten sei oder nicht.

Wir sind zum Resultat gelangt, dass eine Änderung der Schulzeit nötig ist und haben demgemäß dieselbe um ein Jahr reduziert und auf 8 Jahre angesetzt. Nur müssen die Mädchen die Arbeitsschule ein ferneres Jahr besuchen.

Wir lassen noch, ausser der Verkürzung der Schulzeit um ein Jahr, die weitere Erleichterung eintreten, dass mit Bezugnahme der Erziehungsdirektion die Sommerschule in den zwei letzten Schuljahren, also für die 13- und 14jährigen Schüler, wegfallen kann.

Unser Grundsatz getreu, dass der Unterricht nicht durch lange Ferien unterbrochen werden darf, haben wir die Zahl der Schulwochen etwas vermehrt. Die 8jährige Schulzeit repräsentiert nach dem Entwurf, die Sommerschulen inbegriffen, 9120, ohne die Sommerschule in den zwei obersten Klassen 8160 Schulstunden.

Wenn die Achtjahrschule beschlossen wird, so wird man untersuchen müssen, ob die Besoldungen der Lehrer nicht höher anzusetzen sind; denn die Achtjahresschule nimmt die Zeit der Lehrer bedeutend mehr in Anspruch und beschränkt ihren Nebenverdienst. Auf der andern Seite vermindert sich die Zahl der Lehrkräfte. Da der Fiskus durch die Revision des Schulgesetzes in der Rubrik «Lehrerbewilligungen» wohl nicht Ersparnisse wird machen wollen, so bleibt eine Beschlussfassung betreffend die Verwendung der Besoldungsdifferenz vorbehalten.

Welche Schule verdient nun den Vorzug, die neunjährige oder die achtjährige? Diese Frage ist identisch mit der andern: In welcher Schule wird am meisten gelernt, in der achtjährigen oder in der neunjährigen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Die Überlegenheit eines kontinuirlichen, konzentrierten Unterrichts vor einem zerrissenen, durch lange Ferien und viele Absenzen unterbrochenen ist unbestreitbar; ebenso unbestreitbar ist, dass ein Kind in 9120 oder 8160 Stunden mehr erntet, als in 7614. Also sollte die achtjährige Schule keine Opposition erfahren, um so weniger, als damit für die Eltern, welche ein Jahr früher ihre Kinder von der Schule zurückbekommen, und für die Gemeinden, welche bei einer Reduktion der Schulzeit um ein Jahr einige Lehrkräfte werden entbehren können, eine ganz bedeutende Erleichterung eintritt, von der Beseitigung der Kollision des Schulunterrichts mit der Unterweisung nicht zu reden.

Wir fügen noch bei, dass neben Bern nur zwei Kantone, Waadt und Neuenburg, mehr als acht Schuljahre haben und dass die Zahl von sieben und sogar sechs Schuljahren in Kantons vorkommt, in welchen es notorisch mit dem Primarunterricht viel besser steht, als bei uns.

Damit die Gesundheit der Kinder unter dem mehr konzentrierten Unterricht nicht leide, sollen im Sommer drei, im Winter zwei Nachmittle freie sein und zwischen den Unterrichtsstunden angemessene Unterbrechungen stattfinden.

Zur Verhütung des *unfleissigen Schulbesuches* (§§ 65—69) sind bedeutend strengere Bestimmungen im Entwurf aufge-

gestellt, als im Gesetz vom 11. Mai 1870; der bezügliche Abschnitt dieses letztern Gesetzes ist einer derjenigen, welcher am meisten der Revision bedürftig war.

Wir gehen vor Allem von Grundsätzen aus, dass nicht *eine* Schulstunde ungestraft versäumt werden darf, während das gegenwärtige Gesetz bekanntlich eine Toleranz von $\frac{1}{6}$ zulässt; $\frac{1}{6}$ auf die gesamte neunjährige Schulzeit berechnet, macht ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahre aus, so dass in den Schulen, in welchen die Eltern ihre Kinder $\frac{1}{6}$ der Schulstunden systematisch versäumen lassen, die Schulzeit faktisch nur $7\frac{1}{2}$ Jahre beträgt.

Der Entwurf unterscheidet zwei Fälle: wenn das Kind in einem Zeitraum von 4 Wochen nicht mehr als $\frac{1}{12}$ der Schulstunden fehlt, so tritt noch keine Strafanzeige ein, sondern die Schulkommision zählt die versäumten Stunden, verhängt für jede Stunde eine Busse von fünf Centimes und kassiert den Betrag ein; fehlt das Kind mehr als $\frac{1}{12}$ der Schulstunden oder haben die Eltern bis zur nächsten Censur die Busse nicht bezahlt, dann findet eine Strafanzeige statt, welche, wie gegenwärtig, vom Polizeirichter erledigt wird.

Die von diesem Beamten zu verhängende Strafe besteht in erster Linie in einer Busse; in schweren Fällen kann Gefängnisstrafe und Versetzung des schuldigen Vaters in eine Arbeitsanstalt verfügt werden.

Der Vater oder derjenige, der seine Stelle versieht, ist nicht der einzige, der wegen Schulunfleisses bestraft werden kann. Da derjenige, welcher ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch abhält, z. B. indem er dasselbe in seiner Werkstatt beschäftigt, strafrechtlich der Gehilfe des Hauptshuldigen, des Vaters, ist, so sind die Strafbestimmungen auch auf ihn anwendbar.

Die *Entschuldigungsgründe* (§§ 70—72) sind die nämlichen, wie gegenwärtig. Wenn der Schulkommision die Würdigung von andern als den bestimmt genannten Fällen überlassen wird, so ist natürlich darunter nicht gemeint, dass es ihr überhaupt zu stehe, beliebige Ausreden gelten zu lassen. Man kann im Gesetze die Fälle nicht erschöpfend anführen, welche als Entschuldigungsgründe angenommen werden dürfen; es muss daher der Kommission ein gewisser Spielraum gelassen werden. Allein diejenigen Schulkommisionen, welche Absenzen leichtsinnig entschuldigen, machen sich damit einer Pflichtverletzung schuldig und die Behörden können nach § 107 einschreiten.

Wenn im Entwurf verlangt wird, dass die vorgeschriften Entschuldigungsgründe dem Lehrer schriftlich mitzuteilen sind, so geschieht es, damit die betrügerischen Angaben von nicht bestehenden Entschuldigungsgründen nachgewiesen und bestraft werden können.

Die *gemeinsame Oberschule* (§§ 75—79), eine neue Art von Schule, soll den Gegenden, in welchen keine Sekundarschulen bestehen, die Möglichkeit geben, einen etwas gründlicheren und höheren Unterricht einzuführen.

Wir kommen zur *Fortbildungsschule* (§§ 80—91), einem der wichtigsten Abschnitte des Gesetzes.

Seitdem die Rekrutenprüfungen eingeführt worden sind, und ein grosser Wetteifer sich sämmtlicher Kantone bemächtigt hat, ist der Kanton Bern sozusagen der einzige, in welchem die jungen Leute auf die Rekrutenprüfung nicht vorbereitet werden. Zwar sind hier und dort freiwillige Fortbildungsschulen und Wiederholungskurse eingeführt worden; allein sie sind ungenügend, weil nicht obligatorisch; denn die Erfahrung zeigt, dass gerade diejenigen, welche es am nötigsten hätten, solche Kurse nicht besuchen.

Der Kanton Bern kann und soll unbedingt einen bessern Rang bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen einnehmen; er würde wohl, wenn anderwärts weder Fortbildungsschule noch besondere Rekrutenkurse bestünden, ungefähr in die Mitten der Scala kommen. Wir müssen also darnach trachten, uns von dieser Stelle nicht verdrängen zu lassen; denn wir werden eigentlich von derselben verdrängt, und zwar durch die in den andern Kantonen obligatorisch erklären Fortbildungsschulen und Wiederholungskurse. Es ist uns schlechterdings nicht möglich, mit Rücksicht auf die grossen Anstrengungen, welche die allermeisten Kantone machen, um die Jünglinge auf die Rekrutenprüfungen vorzubereiten, eine wesentlich günstigere Stellung einzunehmen, wenn wir nicht das Gleiche tun.

Doch die Rekrutenprüfungen wären vielleicht nicht ein genügender Grund, um die Fortbildungsschule einzuführen. Weit mehr Gewicht hat nach unserm Dafürhalten die Tatsache, dass die Fortbildungsschule die notwendige Ergänzung der Volksschule ist.

Die Bildung ist eine Pflanze, welche einer fortwährenden Pflege bedarf, wenn sie nicht absterben soll. Die Pflege besteht in der Selbstfortbildung. Man könnte zwar behaupten, es sei der Zweck der Schule, dass sie den Fortbildungstrieb wecke und wach er-

halte und die Schule, welche diese Bestimmung nicht erfülle, sei eine ungenügende, mangelhafte Schule. Theoretisch mag diese Behauptung einigermassen richtig sein; allein man muss mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen und diese sind im Kanton Bern so ungünstig als möglich in Bezug auf den Fortbildungstrieb der Jugend: Armut, die Inanspruchnahme sämtlicher Arbeitskräfte einer Familie zum Zwecke der Gewinnung des Lebensunterhaltes, die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebs namentlich in Berggegenden, Mangel an geistigem Leben, Teilnahmslosigkeit der Meister bezüglich der geistigen Ausbildung ihrer Knechte, Arbeiter und Lehrlinge; das alles sind Vorkommnisse, welche nicht nur den Fortbildungstrieb nicht fördern, sondern denselben geradezu unterdrücken. Wenn man man ferner noch bedenkt, dass der Austritt aus der Primarschule gerade derjenige Zeitpunkt zu sein scheint, in welchem das Erlernte am leichtesten aus dem Gedächtnis verschwindet, so muss man zur Überzeugung gelangen, dass die Volksschule eine Ergänzung nötig hat, dass der Unterricht nicht plötzlich aufhören darf, sondern noch bis zu einem reiferen Alter, wenn auch in reduzierter Masse, fortgesetzt werden soll.

Bei der Organisation der Fortbildungsschule haben wir uns mehr durch letztere Rücksicht, als durch die Bedürfnisse der Rekrutprüfung leiten lassen. Wir lassen daher die Fortbildungsschule unmittelbar an die Primarschule anschliessen. Ob eine nicht anschliessende Fortbildungsschule, welche etwa die 17- und 18jährigen jungen Leute aufnehmen würde, in unserm Kanton möglich wäre, ist eine Frage, die wir nicht von vorneherein bejahen möchten.

Im Übrigen ist die Organisation der Fortbildungsschule nach dem Entwurf folgende:

Diese Schule ist für alle Knaben, welche nicht eine andere Schule besuchen, bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr obligatorisch, steht unter der Leitung von Lehrern oder andern gebildeten Männern und wird vom 1. November bis zum 1. April in vier wöchentlichen Stunden gehalten. Mehrere Gemeinden können sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Staat und Gemeinden teilen sich in die Kosten.

Eine solche Schule belastet sowohl die jungen Leute als auch die Gemeinden nur unbedeutend. Was vorerst die ersteren anbelangt, so wird man zugestehen müssen, dass sie während drei Wintern ganz gut 80 Stunden ihrer Fortbildung widmen können, ohne ihre berufliche Ausbildung zu gefährden. In Bezug auf die Kosten können wir nur sagen, dass dieselben nicht gross sind. Im Kanton Solothurn, wo die obligatorische Fortbildungsschule besteht, betragen die Kosten per Gemeinde, abgesehen von den grösseren Ortschaften, im Minimum Fr. 10, im Maximum Fr. 228; für die meisten Schulen steht die Ausgabe unter Fr. 100. (Siehe Grob's Statistik, Band II, Seite 53 bis 59.)

Zu bemerken ist noch, dass derjenige, der eine Prüfung (§ 86) mit Erfolg besteht, vom letzten Fortbildungsschuljahr dispensirt wird.

Eine solche Fortbildungsschule sollte man wahrlich auch im Kanton Bern einführen können.

Über den Abschnitt „die Privatschulen“ (§§ 92—96) wollen wir hier nur hervorheben, dass, laut Entwurf, der Schulbesuch auch in den Privatschulen kontrolirt und der Schulunfleiss bestraft werden soll; ferner, dass wir das unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes bestrittene Recht der Eltern, ihre Kinder zu Hause unterrichten zu lassen, ausdrücklich anerkennen, das Kontrollrecht des Staates selbstverständlich vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Privatschulen schliessen den eigentlichen organisatorischen Teil des Gesetzes ab und es folgen nun die Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden, welche die Schule zu beaufsichtigen haben.

Die Gemeindeschulbehörde (§§ 97—108) ist wie bisher die Schulkommission. Der Entwurf enthält hier keine wesentlichen Neuerungen. Er beschränkt sich darauf, die Wahlart der Kommission zu bestimmen, ihre Hauptpflichten aufzustellen und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde zu betonen.

Sehr wichtig ist aber die neue Organisation der oberen Aufsicht und Kontrolle. Abgesehen vom Regierungsstatthalter, dessen spezielle Pflichten gegenüber der Schule sich aus seinen allgemeinen Pflichten von selbst ergeben (§ 109), setzt der Entwurf ein neues Bezirksorgan ein, die *Bezirksschulkommission* (§§ 110—112). Wir wollen diese zugleich mit den *Schulinspektoren* (§§ 113—116) besprechen, da beide Organe in einem sehr engen Zusammenhang stehen.

Der Unterzeichnete gehört durchaus nicht zu denjenigen, welche das Schulinspektorat bemängeln; er erkennt die Vorteile dieser Institution voll und ganz und schreibt den Bemühungen der Inspektoren zu einem guten Teil die Fortschritte zu, welche die Schule in den letzten Jahren gemacht hat. Der Entwurf der Erziehungsdirektion wollte deshalb die Schul-

inspektoren wie bisher als einziges Zwischenglied zwischen der Schulkommission und der obersten Staatsbehörde behalten: die Umgrenzung der Inspektoratskreise war einem Dekret des Grossen Rates überlassen.

Hier kam aber, zum ersten mal in der Behandlung des Entwurfs, eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Unterzeichneten und seinen Kollegen im Regierungsrat zur Geltung; das Inspektorat, wie es jetzt besteht, blieb in Minderheit und der Unterzeichnete wurde einfach eingeladen, etwas Anderes ohne nähere Präzisierung zu bringen.

Wir haben uns bei unserm neuen Antrag durch zwei Grundsätze leiten lassen: wir wollten auch im Gebiete der nicht lokalen, der allgemeinen Schulaufsicht einen Berührungs punkt mit dem Volke schaffen, d. h. einer aus dem Volke stammenden Behörde eine Mitwirkung an der oberen Schulaufsicht einräumen; anderseits aber lag uns viel daran, den Grundsatz der fachmännischen Aufsicht und Kontrolle zu retten. Daher das Doppelgebilde, Bezirksschulkommission und Schulinspektoren.

In jedem Bezirke, wobei durch Beschluss des Regierungsrates kleinere Bezirke vereinigt und grössere geteilt werden können, besteht eine Bezirksschulkommission von 7—13 Mitgliedern, deren Wahlart durch ein späteres Dekret bestimmt werden soll und deren Taggelder und Ausgaben der Staat übernimmt.

Die Aufgabe der Bezirksschulkommission lässt sich in folgende drei Punkte umfassen: Besuch aller Schulen des Bezirkes, Überwachung der Anwendung der Gesetze und Reglemente, Bericht über den Stand der Volksschule in jedem Bezirk zu Handen der oberen Behörde.

Die Schulinspektoren, höchstens fünf an der Zahl, deren Kreise und Besoldungen durch Dekret bestimmt werden, sind vor Allem Kontrollbeamte gegenüber den Bezirksschulkommissionen, deren Sitzungen sie mit beratender Stimme beiwohnen können; ferner haben sie an der Hand der Berichte der Bezirksschulkommissionen und ihrer eigenen Wahrnehmungen den allgemeinen Bericht für die Erziehungsdirektion auszuarbeiten, welcher sie auch Anträge stellen und von welcher sie besondere Aufträge bekommen können. Das Absenzenwesen steht ganz speziell unter ihrer Aufsicht.

Wir müssen hier betonen, dass eine direkte Beaufsichtigung der Schulen durch die Schulinspektoren keineswegs ausgeschlossen ist. Da sie die Tätigkeit der Bezirksschulkommissionen zu überwachen haben, so sollen sie natürlich deren Urteil über jede einzelne Schule des Bezirkes auch kontrolliren und zu diesem Zwecke in der Schule Untersuchungen anstellen. Nur wird es ihnen nicht möglich sein, jede Schule ihres Kreises einmal des Jahres zu besuchen; dafür werden sie aber den schwachen Schulen um so mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen können, und das ist schliesslich die Hauptsache für die Inspektion; gute Schulen bedürfen einer permanenten Beaufsichtigung nicht.

So wäre also die neue staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Volksschule gestaltet. Zugestanden muss werden, dass dieselbe geeignet ist, die Schule dem Volke näher zu bringen. Gegenwärtig wirken volkstümliche Elemente höchst lokal, in der Form von Schulkommissionen, welche nur in eine oder einige wenige Schulen einen Einblick bekommen und deren Tätigkeit meistens darin besteht, die Absenzen zu kontroliren. Wenn die Schulsynode durch den Eintritt von Familienvätern eine neue volkstümlichere Physiognomie bekommt und zudem noch Männer aus dem Volke sich an der allgemeinen Aufsicht und Leitung beteiligen, so sollte eine solche Organistaion wesentlich dazu beitragen, die Anhänglichkeit des Volkes an die Schule zu fördern.

Die *Erziehungsdirektion* (§§ 117 und 118) bleibt oberste Aufsichtsbehörde wie bisher. Neu ist die Bestimmung, dass die Lehrmittel vom Regierungsrat genehmigt werden sollen und dass zum Zwecke der Erstellung guter und billiger Lehrmittel der Staatsverlag eingeführt werden kann.

Aus dem letzten Abschnitte, *Übergangs- und Schlussbestimmungen* (§§ 119—126), wollen wir nur hervorheben, dass die Versorgung der in den Ruhestand versetzten alten Lehrer einem Dekret des Grossen Rates überlassen bleibt, jedoch mit dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass die Mittel für die Altersversorgung zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von der Lehrerschaft selbst aufzubringen sind. Bis dieses Dekret vom Grossen Rat beschlossen ist, soll der Regierungsrat eine grössere Summe für die Leibgedinge der Lehrer verwenden können als gegenwärtig; er kann also dann den 40—50 Lehrern und Lehrerinnen, welche jetzt aus Mangel an Kredit nicht pensioniert werden können, obwohl es dringend nötig wäre, Leibgedinge zusprechen.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Das ist in möglichster Kürze der Inhalt des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über den Primarunterricht, wenigstens soweit es sich um die Hauptsache handelt. Dieser Entwurf beseitigt anerkannte Mängel des Gesetzes vom 11. Mai 1870 und füllt Lücken aus, welche die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren aufgedeckt hat.

Der Verfasser des Entwurfes und der Regierungsrat haben sich bestrebt, zeitgemäss Bestimmungen über die Volksschule aufzustellen, dieselbe zu vereinfachen und die Lasten der Familie zu vermindern, soweit es ohne Schädigung des Zweckes geschehen konnte; die grösseren Anforderungen, welche in einzelnen Gebieten an's Volk gestellt werden, sind durch wesentliche Erleichterungen mehr als aufgehoben.

Die beantragenden und vorberatenden Behörden sind sich bewusst, das Wohl der bernischen Jugend als leitenden Grundsatz bei der Behandlung des Entwurfes stets im Auge behalten zu haben.

Möge der nämliche Geist bei der weiteren Beratung dieses sehr wichtigen Gesetzes walten.

Bern, 15. Juli 1888.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrate genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. August 1888.

Im Namen des Regierungsrats,

Der Präsident:

Schär.

Der Staatschreiber:

Berger.

Zeichnungsausstellung in Biel.

(Corresp. von R. Lanz.)

(Fortsetzung.)

Wir verlassen dieses Eckzimmer, begeben uns auf die hübsch decorirte Treppe zurück, wo aus lauschigem Laubwerk die Gypsbüsten des Opernreformators Christof Willibald v. Gluck und des bern. Sängervaters Joh. Rud. Weber hervorgucken und uns mit ihren Blicken in's erste Stockwerk folgen, bis wir rechts in einem Garderobezimmer verschwinden. Hier sind die Arbeiten der

16. *Mädchensekundarschule Biel*. Habe ich die bisher gesehenen Arbeiten rücksichtslos kritisiert und hier und dort schöne Illusionen grausam zerfetzt, so verlangt es die Gerechtigkeit, dass ich die Bieler Anstalten nicht weniger rücksichtslos beurteile.

Die Arbeiten dieser Anstalt machen im allgemeinen keinen ungünstigen Eindruck. Es ist ein geordneter Lehrgang ersichtlich, und ich möchte hier besonders loben, dass das plastische Ornament nach Gyps zum Endziel genommen worden ist. Auch gefällt mir sehr gut, dass ein paar Ornamente recht gross gezeichnet sind. Die Reinlichkeit, sowohl in den Heften, wie bei den aufgehängten Arbeiten, ist noch besonders zu erwähnen. Dies alles ist nachahmenswert.

Aber, jetzt kommt das unliebsame „aber“; wenn wir uns die Sache genau besehen, so finden wir Manches, das uns nicht gefällt. Die Copieen der Häuselmann'schen Ornamente sind, was Farben betrifft, nicht immer ganz gelungen. Auch ist die vegetable Entwicklung teilweise unberücksichtigt geblieben, was beim Ornament nicht sein darf. Die grosscopierten Ornamente an der gegenüberliegenden Wand sind ab Vorlagen, die ich nicht kenne; aber allem Anschein nach tragen diese Vorlagen eine

grosse Schuld daran, dass bei den Copieen ziemlich grosse Verstösse gegen Contour und Structur vorkommen. Die perspectivischen Arbeiten zeigen fast durchwegs spitzige Ellipsen, auch mitunter unrichtige Contouren. Da wundere ich mich aber auch gar nicht; denn diese Gegenstände sind selbst für geübte Perspektivzeichner recht schwer zu zeichnen, geschweige denn für Kinder, deren Perspektivunterricht gerade mit solchen Gegenständen beginnt. Will man die Perspective so treiben, dass sie den Schüler wirklich befähigen soll, nur irgend einen geometr. Körper richtig in Perspective zu setzen, so braucht es lange Vorstudien, die an allen wesentlichen planimetrischen und stereometrischen Gebilden vorzunehmen sind. Andernfalls ist es blos in's Blaue hinein „perspectivisch gezeichnet“. Da nun aber in einer Schule, namentlich in einer *Mädchen schule*, diese mathematischen Studien nicht so weit getrieben werden können, dass der Erfolg ein erfreulicher oder gar nützlicher sein könnte, so lasse man die Perspective lieber ganz weg oder reduzire sie so weit, dass man den Schülern im Freien, in Wandtafelskizzen oder in ein paar instructiven Figuren am Ende der Schulzeit (wenn der Verstand für solche Dinge aufzuhellen anfängt) zeigt, wie sie Raumgebilde ansehen müssen, um sie richtig zu sehen, und warum z. B. das Entferntere kleiner erscheint, als das Nächste etc.

Das perspectivische Zeichnen nach architektonischen Gebilden ist, besonders eben für Kinder, die dazu erst noch keinen ausgedehnten Perspektiv-Unterricht genossen haben, schon wegen der proportionalen Gliederung unerbittlich schwierig, und so können natürlich nur Zerrbilder entstehen; deshalb kann sich der Geschmack auf solche Weise auch nicht ausbilden. Darum gibt es zur Bildung des Geschmackes, speziell im Mädchenzeichnen, nichts Besseres, als das polychrome Flachornament (Stoffmuster etc.). Es existieren ja so unerschöpflich viele herrliche Motive, an denen Auge, Hand und Geschmack (sowohl für Formen, als für Farben) ausgebildet werden können, wie es durch nichts anderes besser geschehen kann! Es wäre daher viel besser, wenn der Curs, der so gut anfängt und mit dem plastischen Ornament gut aufhört, sich in der Mitte fast ausschliesslich nur mit dem farbigen Flachornament abgäbe, statt in eine solche Perspective sich zu versteigen.

Die Copieen der Huttenlocher'schen Gypsornamente sind in Bezug auf Contour und Structur zufriedenstellend; doch ist die Schattirung oft eine zerrissene und die Schlagschatten sind etwas zu dunkel.

Wir begeben uns von diesem Zimmer in das westliche Eckzimmer. Schon beim Eintritt wird uns gewahr, dass wir es hier mit Meistern zu tun haben. Es sind nämlich die Arbeiten von

17. Bern, städtisches Gymnasium. Wir betrachten zunächst das technische Zeichnen der Realabteilung. Die drei Stufen: Geometrisches, projectives und perspectivisches Zeichnen, je für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildend, sind streng auseinander gehalten und fügen sich doch wieder zu einem wunderbaren, harmonischen Bau zusammen. Ausserordentlich klarer Lehrgang, der kein Problem unvorbereitet zulässt, daher unfehlbare Erreichung des stets bewussten Ziels; peinlichst korrekte Ausführung sowohl der Constructionen, wie der Tuschübungen; geschmackvolle, noble Farben; schöne Schriften; tadellose Reinlichkeit; strikte Durchführung der gleichen Blattgrösse bei sämtlichen Arbeiten u. s. w. — dies alles beweist, dass auch die moralische Seite eines solchen Musterunterrichtes von grösster Bedeutung sein muss.

Hier ist keine Scheinarbeit. Die Maschinen sind nach natürlichem Modell, die Schatten genau construirt. Die perspectivischen Darstellungen der Häuser bezeugen schon durch ihre Hüfslinien, dass sie unter der Hand des Schülers durch strenge Construction entstanden sind, gestützt auf methodisch-wissenschaftliche Vorübungen, die auch massenhaft in verschiedenen Lösungen hier vorliegen.

Mit zwei Worten: Diese Collection ist eine *musterhafte* und der Lehrer, Herr *Albert Benteli*, ein *Musterlehrer*!

Was Herr Albert Benteli im technischen Zeichnen, das ist sein Bruder, Herr *Wilhelm Benteli*, im Kunstzeichnen, worin er die Realabteilung unterrichtet. Überaus klarer und zielbewusster Lehrgang, feine, noble Ausführung, Genauigkeit in Contour und Struktur, correcte Perspektive, prächtige Farben; kurz, alles, was schön ist und gut, findet der Beschauer auch hier. Wenn ich einen Wunsch äussern möchte, so wäre es der, das complizirte farbige Ornament ein bisschen mehr zu berücksichtigen, vielleicht auf Kosten der Perspective oder des Gypsornamentes. Es sind ein paar so herrliche farbige Dinger ausgestellt, dass man gerne noch mehr solcher zu sehen wünscht, und die Farben wirken auf die Schüler so veredelnd!

Auch die Arbeiten der Literarabteilung verraten einen maestro; doch muss ich hier mehr den Meister an und für sich, als den Lehrer des Literargymnasiums bewundern. Es ist eben nicht jedem Künstler gegeben, zugleich auch ein vorzüglicher Schulmeister zu sein!

Die Kreidezeichnungen sind, so lange sie den Stift des Lehrers verraten, sehr anziehend, flott und malerisch behandelt. Die ächt malerisch eingesetzten Lichter, die freibehandelten Schatten (z. B. bei den Nischen) und die hübsche Strichmanier verkünden allein schon die tüchtige Hand des Lehrmeisters. Was dann aber Eigentum des Schülers ist, zeigt nur wenig oder gar kein Geschick. Die malerische Strichmanier ist für Schüler von diesem Alter nicht mit Erfolg anzuwenden; das beweisen alle vorliegenden Arbeiten dieser Abteilung.

Bei der Perspective ist das Hauptgewicht wieder mehr auf die malerische Schattirung gelegt; daher lassen die Contouren viel zu wünschen übrig, und dann bei den perspectivischen Vasengruppen ist die Behandlung bereits so malerisch geworden, dass Kreise und Ellipsen nicht mehr rund sind.

Die Elementarfiguren (Flachornamentcontouren) sind öfters ganz verfehlt, wovon sich jedermann selber bestens überzeugen kann.

Es ist und steht fest: In der Schule muss zuerst das Contourzeichnen bewältigt werden; erst dann kann das Schattiren mit Erfolg betrieben werden; aber das malerische Schattiren wird erst hoch oben im Gymnasium oder häufig noch nicht einmal da von den Schülern richtig erfasst.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Berne. *District de Courtelary.* Notre synode de cercle s'est réuni le 18 août dernier à Plagne. Après avoir visité les travaux de fortification élevé par le génie sur la montagne de Plagne, les membres du corps enseignant se rendirent à la maison d'école où le vin d'honneur fut offert par M. Villoz, instituteur, au nom des autorités locales.

M. Sauvant, instituteur, à Courtelary, président du synode, ayant présenté les remerciements des instituteurs, donna ensuite la parole à M. Chausse, instituteur à Péry, pour lire son rapport sur les tâches à domicile.

Voici les conclusions adoptées par le synode:

1. L'instituteur est non seulement autorisé à donner aux enfants des devoirs à faire à domicile, mais les principes de la science éducative, l'intérêt de l'école et celui de l'enfant même lui en font un devoir.
2. La dose de ces travaux sera très modérée et calculée de façon à ce qu'un élève d'intelligence et de force moyennes ne soit pas obligé de consacrer à leur exécution plus de 15 à 30 minutes s'il appartient au degré inférieur, plus d'une heure si c'est un élève de degré moyen et plus d'une heure et demie s'il est du degré supérieur.
3. Tout devoir à faire à domicile et toute tâche seront préalablement expliqués et préparés en classe. Cette préparation ne devra cependant pas être poussée au point de dispenser l'élève de tout effort personnel.
4. L'emploi des procédés muémoniques doit être réduit à sa juste part; il doit en particulier être banni de l'enseignement des branches dites réales.
5. L'instituteur a le droit et le devoir d'obliger au travail les élèves paresseux et négligents. Il usera, dans cette intention, non seulement des moyens d'ordre purement moral qui sont à sa disposition, mais aussi des retenues, arrêts et pensums.
6. Les retenues ne seront infligées qu'aux élèves négligents ou paresseux, et non à tout une classe. Les élèves retenus seront sous la surveillance directe de l'instituteur qui les aidera de ses conseils. On aura soin de ne pas astreindre l'élève à une trop longue sédentarité.
7. Les arrêts et les pensums seront employés le plus rarement possible; le maître ne les ordonnera qu'avec le plus grand discernement.

Une discussion préalable, à laquelle prennent part MM. Gylam, Huguelet, Mercerat, Aufranc, Gobat, etc., s'engage sur le projet de loi soumis par le Conseil-exécutif à l'examen du Grand Conseil. Une assemblée extraordinaire du synode aura lieu le 25 août prochain, à 1 $\frac{1}{2}$ heure de l'après-midi, à Corgémont pour examiner ce projet et faire des propositions éventuelles au Comité du synode cantonal.

MM. Gylam, inspecteur d'école, et Boegli, maître secondaire, les deux à Corgémont, sont chargés de présenter des rapports en tenant compte des vœux émis par le synode en 1883.

Sont nommés membres du synode cantonal: MM. Gylam, inspecteur; Mercerat, directeur d'école à Sonvillier; Gobat, maître secondaire à Corgémont; Huguelet, instituteur à Saint-Imier; Sauvant, instituteur à Courtelary, et Juillerat, instituteur à Tramelan-dessus.

Zürich. Freitag den 17. August wurde zu Neu-münster bei Zürich unter grosser Teilnahme Erziehungsrat und Sekundarlehrer Näf zu Grabe getragen, nachdem er blos das 58. Lebensjahr erreicht hatte. An der Leichenfeier beteiligten sich auch verschiedene Gesangvereine, deren Mitglied der Verewigte gewesen war.

Eine ausführliche Darlegung des Lebens und Wirkens Näfs entwarf der langjährige Kollege Näfs, Herr Sekundarlehrer Wettstein in Riesbach. Hienach ist Näf nicht blos als Lehrer, als Erziehungsrat, Kantonsrat, als eidgenössischer Oberexperte für die Rekrutenprüfungen tätig gewesen, sondern er war auch Präsident der Gewerbe-

bank, Aktuar des Kinderspitals in Hottingen, Lehrer der Methodik an der Lehramtsschule der Universität u. s. w. und versah alle diese Stellungen mit grossem Pflichtgefühl und unermüdlicher Arbeitskraft. Im nächsten Jahre hätte er sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Sekundarlehrer feiern können. Zwanzig Jahre lang hat er dem Erziehungsrate angehört. Die Verdienste Näfs in dieser letztern Stellung und namentlich auch seine Anteilnahme an der Schulgesetzgebung wurden von Herrn Regierungsrat Dr. Stössel, dem gegenwärtigen Erziehungsdirektor, eingehend und liebevoll gewürdigt. —

Herr Spühler widmet dem entschlafenen Oberexperten in den „Aarg. Nachrichten“ einen Nachruf, dem wir folgende Worte entnehmen:

„Herr Naf war ein mit den edelsten Gaben des Geistes und des Herzens ausgerüsteter Schulmann, ein lauterer, edler und mit hohem, idealen Sinn erfüllter Streiter für die Bildung der Massen, für die patriotische Erziehung der Schweizerjugend.

Er war ein äusserst ausspruchsloser Mann, dem jedes Vornehmtun und das so vielfach vorkommende Vergessen seiner Herkunft im Herzen zuwider war. Desto nobler aber war sein Charakter, den wir nie anders kennen lernten, als in treuer, steter Erfüllung seiner übernommenen Pflichten und in unbeugsamer Gerechtigkeit gegen Hoch und Niedrig, gegen Demokrat und Liberal, gegen Konservativ und Ultramontan, Deutsches und Welsch. Wer die Geschichte der Rekrutenprüfungen kennt, weiss, was diese Worte zu bedeuten haben und weiss nicht nur den Schulmann, sondern auch den Eidgenossen Naf zu würdigen.

Diesem Gerechtigkeitssinn und seiner unbestecklichen Unabhängigkeit des Charakters, seinen offenen und unerschrockenen Worten haben die Rekrutenprüfungen, die er Jahre lang geleitet, ihre Erfolge, ihren heute kaum mehr in Frage stehenden Kredit zu verdanken, und auf jenen Eigenschaften hat sich das volle Zutrauen gegründet, mit welchem der Leiter des schweizerischen Militärdepartements seinem Mitbürger aus dem Kanton Zürich stetsfort und ohne Wanken die wichtige und so schwierige Mission der Oberexpertise übertrug.

Und wie lebte Herr Naf seiner Aufgabe! Wahrlich, der Bund, für den der bescheidene Schulmann neben seinem Lehramt jährlich eine Arbeit für die Vorbereitungen zu den Prüfungen und die Zensur sämtlicher Prüfungsarbeiten übernommen hat, deren enorme Last gar nicht hoch genug geschätzt werden kann, hat alle Ursache, dem Verstorbenen ein dankbares Andenken zu bewahren. Es war nicht die Ehrsucht, nicht die Ämtersucht, die ihn rastlos auf diesem Gebiete arbeiten, Friktionen vermeiden oder im Keime ersticken, ungerechte Angriffe abwehren, stets Verbesserungen planen liessen. Es war die Liebe zum Schweizerland und zum Schweizervolk. Die Experten werden sich noch der weihevollen Stunde in Aarau erinnern, als er seine Freunden tränenden Blickes anforderte, mit all' ihrem Sinn mit ihm einzustehen für die Anbahnung einer eidgenössischen, schweizerischen Volksschule, für die Bildung auch des geringsten Mannes. „Schenkt mir Gott noch einige Jahre fortzufahren in diesem Werke, ist das schönste Ziel meines Lebens erreicht“, sagte er. Nun liegt es stumm auf dem Todtenkissen, das energische Haupt mit dem wallenden Silberbart! Schlaf wohl, und nimm als Kranz auf deine Gruft diese Worte, die dir Liebe und Verehrung eines deiner ehemaligen Experten widmen.“

F. Aus fremden Landen. Unser Nachbar-Lilliputstaat Lichtenstein ist ein sehr glückliches Ländchen. Seine

Bewohner haben das fabelhafte Glück, keine Steuern bezahlen zu müssen. Ihr Fürst bezahlt alles. Er ist aber auch einer der reichsten Männer der Welt, reicher als viele Kaiser und Könige. Er ist der grösste Grundbesitzer Österreichs und hat das kümmerliche Einkommen von zirka 50 Millionen Gulden. Die Lehrer aber in seinem Lande müssen sich mit weniger begnügen. Die Lichtensteiner Fürsten sind nämlich die treuesten Söhne Roms, die feste Burg der Klerisei und ihr Fürstentum das Eldorado der Kutten. Da ists begreiflich, dass die Schule einen kleinen Platz einnimmt, denn wo die Kutte herrscht, da ist für die Schule kein Raum. Dass diese noblen und gottesfürchtigen Fürsten von Lichtenstein keine Schulfreunde sind, das beweist ihr Schulantrag, den sie im österreichischen Abgeordnetenhaus einbrachten und welcher die völlige Auslieferung der Schule an die Klerisei bezweckt. Das „Bregenzer Tagblatt“ polemisirt nun in einem scharfen Artikel gegen diesen Antrag und bringt da einige sehr bezeichnende Bilder aus den Schulverhältnissen des Fürstentums Lichtenstein den Lesern vor die Augen. Es heisst darin u. a.: In den Bezirken Feldkirch und Bludenz sind gegenwärtig 81 Lehrstellen unbesetzt. Die gesamte Besoldung für diese Stellen ist folgende: 5 haben einen Jahresgehalt von 380 fl., (der fl. = Fr. 2.50); 12 von 330 fl.; 1 von 300 fl.; 10 von 240 fl.; 50 von 180 fl. und 3 von 144 fl. Ist das nicht eine Warnung vor dem Schulantrag Lichtenstein? fragt das Bregenzer Tagblatt. — Die beste Illustration des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule!!

† Friedrich Tschirren, Lehrer in Steffisburg.

In bestem Mannesalter von noch nicht ganz 43 Jahren ist letzten Sonntag den 12. dieses unerwartet schnell infolge eines Bruches der Aorta Lehrer **Friedrich Tschirren** aus dem Leben geschieden.

Friedrich Tschirren wurde geboren 1845 in Radelfingen, wo er die Primarschule besuchte und dazu noch Privatstunden erhielt durch Herrn Lehrer Schlecht. Im Frühling 1862 trat er ins Seminar Münchenbuchsee und verliess diese Anstalt im Frühling 1865, versehen mit einem wohlverworbenen Lehrerpatent. Mit Aufopferung und Pflichttreue wirkte Tschirren als Lehrer in Tschingel bei Sigristwyl, in Oberhofen, in Gelterfingen und zuletzt während 9½ Jahren in Steffisburg.

Mit Vorliebe beschäftigte er sich in den Mussestunden mit dem Studium der Obstbaumkultur und hatte sich hierin hervorragende Kenntnisse erworben, ganz besonders in bezug auf Veredlung und Pflege der Fruchtbäume.

Seine Familie hat in ihm einen liebenvollen vortrefflichen Haushalter, seine Kollegen und Freunde haben einen gemütlichen und offenen Freund und Gesellschafter verloren.

Mittwoch den 15. dieses fand die Beerdigung statt. Nachdem Herr Sekundarlehrer Bach in seiner Ansprache im Trauerhause in zutreffenden Worten das Bild des leider zu früh vollendeten Kollegen und Freundes gezeichnet, begleitete ein zahlreiches Leichengeleite den blumengeschmückten Sarg nach dem Friedhofe, wo der hiesige Männergesangverein in Verbindung mit der verehrlichen Lehrerschaft von Thun dem dahingeschiedenen Freunde und Kollegen einen Grabgesang weilt.

Er ruhe sanft!

Ausschreibung.

An der Rettungsanstalt Erlach ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Besoldung Fr. 800—1000 nebst freier Station. Bewerber wollen sich bis 31. August melden bei der

Direktion des Armenwesens.

PIANOS

in anerkannt gediegener Ausführung mit vollem, singendem Ton in 4 Grössen, nach neuen Modellen in schwarzem und Nussbaumholz. Garantie fünf Jahre. Grosses Preisermässigung für Lehrer. Reparaturen solid und billig.

(8)

Pianofabrik **A. Schmidt-Flohr, Bern.**

Landwirtschaftliche und Molkerei-Schule Rütti, Bern.

Lehrstellen-Ausschreibung.

Infolge Auslauf der Amts dauer und Demission sind an hiesiger Anstalt, mit Amtsantritt auf 1. November 1888, folgende Lehrerstellen zu besetzen und werden hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

1) **Die Stelle eines Hauptlehrers**, welchem der Unterricht über **Betriebslehre, Pflanzenbau, Bodenkunde, Grundverbesserung, Futterbau, Bienenzucht, Düngerlehre, Ackerbaulehre** etc. zukommt mit wöchentlich 25—30 Stunden. **Besoldung Fr. 2200—2500** nebst freier Station für seine Person.

2) **Die Stelle des zweiten Lehrers und zugleich Buchhalter der Anstalt**. An Unterrichtsfächern, in wöchentlich 25—30 Stunden, können demselben zugeteilt werden die **mathematischen** und teilweise **naturwissenschaftlichen Fächer**, nebst **Zeichnen** und **Buchführung**. **Besoldung Fr. 1500—1800 mit freier Station für sich.**

3) **Die Stelle eines Obst- und Gemüsebaulehrers**, welchem der Unterricht über **diese Fächer**, sowie über **Waldbau** und **Botanik** zufällt, in wöchentlich 8—10 Stunden, nebst **Pflege und Besorgung der sämtlichen Obst-, Gemüse- und Weidenanlagen**. **Besoldung vorläufig Fr. 1000—1200 mit freier Station für sich.**

Anmeldungen, in Begleit der Zeugnisse über Befähigung und bisherige Wirksamkeit, sowie einer gedrängten Wiedergabe über den Bildungsgang, sind **bis 15. September nächsthin** an die **Direktion für Landwirtschaft des Kantons Bern** einzusenden, welche hierüber weitere Auskunft erteilt, sowie die (H 2955 Y)

(1) Direktion der landwirtschaftlichen und Molkerei-Schule Rütti.

Gartenwirtschaft J. Brenzikofer

(früher Brauerei Chipot)

auf der Ländte bei Biel und Nidau.

Best geeignete Lokalien zur Bedienung von Schüler-, Gesang-, Musik- und andern Gesellschaften. Freundliche Bedienung. Billige Preise.

Es empfiehlt sich höflichst J. Brenzikofer, Wirt.

Hochschule Bern.

Infolge Demission wird hiermit die Stelle eines Professors des **römischen Rechtes** zur Wiederbesetzung auf Anfang des kommenden Wintersemesters ausgeschrieben.

Anmeldung bis 5. September bei unterzeichneter Direktion.
Bern, den 21. August 1888.

Die Erziehungsdirektion.

Patentprüfung für Primarlehrer

gemäss Reglement vom 2. April 1885.

- Schriftliche Vorprüfung:** Mittwoch und Donnerstag den 12. und 13. September nächsthin, morgens 8 Uhr, in Hofwyl.
- Schriftliche Schlussprüfung:** Freitag und Samstag den 14. und 15. September, morgens 8 Uhr, in Hofwyl.
- Öffentliche Schlussprüfung** des Seminars Hofwyl Mittwoch den 26. September, morgens von 8 Uhr an.
- Mündliche Vorprüfung:** Donnerstag den 27. September, morgens 8 Uhr, im Seminar Hofwyl.
- Mündliche Schlussprüfung:** Freitag und Samstag den 28. und 29. September, morgens 8 Uhr, ebendaselbst.

Die Bewerber haben sich, unter Einsendung der reglementarischen Schriften, bis 5. September nächsthin bei unterzeichneter Stelle anzumelden.

Bern, den 21. August 1888.

Die Erziehungsdirektion.

Versammlung der Kreissynode Interlaken

Samstag den 1. September 1888, morgens 9 Uhr,
in der Brauerei Hofweber.

Traktanden:

- Der Schreib- und Leseunterricht, Referat von Fr. Zingg.
- Der neue Schulgesetzentwurf, Referat von Hrn. Hofbauer.
- Wahlen in die Schulsynode.
- Gesang.
- Unvorhergesehenes.

Kreissynode Niedersimmenthal

Donnerstag den 30. August 1888, vormittags 10 Uhr,
im Schulhause in Wimmis.

Traktanden:

- Begutachtung des neuen Schulgesetzentwurfs.
- Ein Referat von Hrn. Schulinspektor Zaugg.
- Synodalwahlen.
- Synodalheft mitbringen.

Der Vorstand.

Ausserordentl. Sitzung der Kreissynode Lanpen

Montag den 27. August 1888, nachmittags 1/2 Uhr,
in Allenlüften.

Traktanden:

- Beratung des neuen Schulgesetzes. (Ref. Kuster).
- Unvorhergesehenes.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Billiges Notenpapier

Marschbüchlein, etc., zu beziehen durch die

Buchdruckerei J. Schmidt.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
1. Kreis.			
Unterseen, obere Mittelkl.	¹⁾ 60	750	15. Sept.
Schmocken, Unterschule	¹⁾ 33	550	"
Bottigen, gem. Schule	¹⁾ 56	550	"
Wyler,	¹⁾ 70	550	"
Stigelschwand, gem. Schule	¹⁾ 42	550	"
Kien, Oberschule	¹⁾ 48	550	"
Adelboden, gemeins. Oberschule	¹⁾ 48	850	"
Armühle, II. Kl.	¹⁾ 47	1250	"
III. Kl.	³⁾ 44	1250	"
Krattigen, Oberschule	¹⁾ 57	650	"
2. Kreis.			
Steffisburg, Parallelkl. IIa	⁵⁾ 75	900	1. Sept.
" "	III event. ⁸⁾ 60—65	1050	"
3. Kreis.			
Bumbach, Unterschule	²⁾ 50—60	550	10. Sept.
4. Kreis.			
Bern, mittl. u. unt. Stadt, I. Knabkl.	¹⁾ 30	1800	31. Aug.
" " " "	^{VIII.a} ¹⁾ 40	1300	"
" " " "	^{II. Mädkl.} ¹⁾ 36	1300	"
" Matte," VIII. Mädchenkl.	²⁾ 40	1800	"
Bundsacker, Oberschule	¹⁾ 70	550	"
Schwarzenburg, Oberschule	²⁾ 70	700	10. Sept.
Bern, Friedbühlsschule, V.a Kl.	¹⁾ 40	1800	5. "
Oberbalm, Oberschule	³⁾ 45	680	10. "
5. Kreis.			
Dürrenroth, Unterschule	¹⁾ 63	550	2. "
7. Kreis.			
Büren z. Hof, Oberschule	²⁾ 30—35	700	14. "
8. Kreis.			
Seewyl, Unterschule	¹⁾ 40	550	1. Sept.
Schüpfn, Oberschule	¹⁾ 45	800	"
obere Mittelkl.	¹⁾ 62	700	"
Rütti b. Büren, Oberschule	¹⁾ 30	800	"
Schwanden, gem. Schule	⁵⁾ 40	600	5. Sept.

¹⁾ Wegen Ablauf der Amts dauer. ²⁾ Wegen Demission. ³⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁴⁾ Für eine Lehrerin. ⁵⁾ Wegen Todesfall. ⁶⁾ Zweite Ausschreibung. ⁷⁾ Neu errichtet. ⁸⁾ Eventuell.